

DIE FINANZORDNUNG DES BPS

Inhalt

Präambel.....	2
I. Abschnitt: Der Haushalt	2
§ 1 - Haushaltsgrundsätze.....	2
§ 2 - Haushaltsplan und Haushaltsplanentwurf.....	2
II. Abschnitt: Mittelbeschaffung und –verwaltung.....	3
§ 3 - Grundsätze der Mittelbeschaffung.....	3
§ 4 - Grundsätze der Mittelverwaltung	4
§ 5 - Jahresabschluss, Revision, Rechenschafts- und Prüfbericht	4
III. Abschnitt: Finanzielle Förderung von Mitgliedern (Vergaberichtlinien)	5
§ 6 - Grundsätze der Mittelvergabe und Mittelverwendung	5
§ 7 - Förderung von Selbsthilfegruppen (SHGs) mit eigenem Gemeinnützigkeitsstatus	6
§ 8 - Förderung von Selbsthilfegruppen (SGHs) mit Hilfsperson-Status.....	7
§ 9 - Förderung von Landes- und Regionalverbänden (LV/RV) mit eigenem Gemeinnützigkeitsstatus	10
§ 10 - Förderung von Landes- und Regionalverbänden (LV/RV) mit Hilfspersonen-Status..	10
IV. Abschnitt: Reisekosten	11
§ 11 - Grundsätze der Reisekostenerstattung	11
§ 12 - Fahrtkosten.....	12
§ 13 - Unterbringungskosten.....	13
§ 14 - Verpflegungskosten.....	13
§ 15 - Nebenkosten	13
V. Abschnitt: Inkrafttreten	14
§ 16 - Inkrafttreten	14
VI. Anhang zur BPS-Finanzordnung vom 18.02.2021.....	15

Die Finanzordnung des BPS

Präambel

Die Finanzordnung ist die Grundlage zur Handhabung finanzieller Angelegenheiten und zum Umgang mit den Vermögenswerten im Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e.V. (im folgenden BPS). Gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung des BPS wird die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung dieser Mittel wie folgt geregelt:

I. Abschnitt: Der Haushalt

§ 1 - Haushaltsgrundsätze

1. Die für ein Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des BPS sind in einem Haushaltsplan zu veranschlagen. Dieser ist jährlich im Voraus zu erstellen. Er muss nach sachlichen Gesichtspunkten gegliedert sein und eine der Höhe nach deckungsgleiche Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben enthalten. Die Möglichkeit zur Tätigkeit von außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die gegenseitige Deckungsfähigkeit einzelner Haushaltspositionen sicherzustellen, wobei die gegenseitige Deckungsfähigkeit einer Position mit dem Kürzel „GD“ im Haushaltsplan kenntlich zu machen ist.
2. Aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr zu übertragende Gelder sind in dem Haushaltsplan ebenso zu berücksichtigen wie eventuell erforderliche Rückstellungen für das Folgejahr.
3. Handelt es sich bei den zu erwartenden und zu planenden Einnahmen und Ausgaben um Fördergelder, so gelten die vom Fördergeber jeweils bedingten Förderrichtlinien, diese gelten unabhängig vom Stand der Arbeit mit dem Haushaltplan ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe durch den Fördergeber.

§ 2 - Haushaltsplan und Haushaltsplanentwurf

1. Der Haushaltsplan ist aus einem Haushaltsplanentwurf zu entwickeln. Der Haushaltsplanentwurf wird durch den Finanzausschuss erstellt, vom Vorstand des BPS bearbeitet und per Beschluss verabschiedet und der Mitgliederversammlung vorgelegt, welche ihn ergänzen oder - mit Ausnahme der Streichung oder Reduzierung von laufenden Personal- und Raumkosten - abändern kann. Mit Verabschiedung des Haushaltsplanentwurfs durch die Mitgliederversammlung wird dieser zum Haushaltsplan.

2. Aus dem durch die Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushalt erstellt der Finanzausschuss einen Antrag auf Förderung an die DKH welchen der Vorstand des BPS der Deutschen Krebshilfe zuleitet, die ihn nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel sowie eigener Zweckmäßigkeitserwägungen gegebenenfalls korrigiert und ihm seine verbindliche Form gibt. Im Falle einer pauschalen Kürzung der Haushaltssumme durch die Deutsche Krebshilfe erstellt der Finanzausschuss einen Vorschlag zur sachlichen Anpassung und legt ihn dem Vorstand des BPS zum Beschluss vor.

II. Abschnitt: Mittelbeschaffung und –verwaltung

§ 3 - Grundsätze der Mittelbeschaffung

1. Die zur Erfüllung der Aufgaben des BPS erforderlichen Finanzmittel werden im Wesentlichen durch Spenden, Fördergelder der Deutschen Krebshilfe, Fördergelder der öffentlichen Hand sowie Mitgliedsbeiträge der Fördermitglieder aufgebracht.
2. Mitgliedsbeiträge werden gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des BPS erhoben von:

- a. Fördermitgliedern

Der Beitrag beträgt 120 EUR pro Jahr für natürliche Personen und 240 EUR pro Jahr für juristische Personen. Die Beiträge werden jeweils im Januar eines Jahres in voller Höhe fällig. Für das Jahr des Beitritts als auch für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft endet, ist der Jahresbeitrag in voller Höhe zu entrichten.

- b. Selbsthilfegruppen

Der Beitrag beträgt 24 EUR pro Jahr und wird im Rahmen des Förderantrages mit den zugewiesenen Beträgen verrechnet. Wird keine Förderung beim BPS beantragt, dann muss der Mitgliedbeitrag bis 30.09. eines jeden Jahres überwiesen werden.

- c. Regional- /Landesverbände

Der Beitrag beträgt 36 EUR pro Jahr und wird im Rahmen des Förderantrages mit den zugewiesenen Beträgen verrechnet. Wird keine Förderung beim BPS beantragt, dann muss der Mitgliedbeitrag bis 30.09. eines jeden Jahres überwiesen werden.

Die rechtlich selbstständigen Regional- und Landesverbände des BPS erhalten vom Bundesverband in Übereinstimmung mit den Regelungen des Leitfadens des Spitzenverbands der GKV in der Fassung vom 11. Juli 2019 eine Zuweisung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von 12 EUR pro angeschlossener Selbsthilfegruppe.

3. Der BPS darf seine Aktivitäten oder einzelne Projekte nur insoweit durch Spenden finanzieren, als hierdurch keine dauernde Abhängigkeit von einem bestimmten Spender begründet wird. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass kein Einfluss auf die inhaltliche Arbeit des BPS genommen wird (z.B. Produktwerbung) und ein Wegfall der Spenden den Fortbestand des BPS nicht gefährden kann. Alle Förderungen und Spenden müssen im Geschäftsbericht mitgeteilt werden. Die Förderbedingungen sind zu beachten.

§ 4 - Grundsätze der Mittelverwaltung

1. Für das Kassenwesen, bzw. die Rechnungsführung ist unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes der Schatzmeister verantwortlich.
2. Mit der Maßgabe, dass Spendengelder stets auf einem separaten Konto zu führen sind, werden die Einzelheiten der Kassen- und Kontenführung durch den Schatzmeister, bzw. durch Vorstandsbeschluss geregelt.
3. Der BPS darf keine Sach- oder Geldspenden an vereinsfremde Personen oder Organisationen tätigen.
4. Über nicht zum Verbrauch bestimmte Sachmittel des BPS ist eine Inventarliste anzufertigen und laufend zu aktualisieren.

§ 5 - Jahresabschluss, Revision, Rechenschafts- und Prüfbericht

1. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand des BPS sowohl einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater als auch die vereinsinternen Kassenprüfer bzw. Revisoren mit der Überprüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung während des vergangenen Geschäftsjahres zu beauftragen.
2. Zur Absicherung des Jahresabschlussberichtes des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters umfasst die Prüfpflicht der Revisoren die nochmalige Sichtung der Kassen und Vermögensbestände des BPS sowie eine stichprobenartige Überprüfung der Buchhaltung und der Buchhaltungsbelege. Darüber hinaus

obliegt es den Revisoren, die vom BPS getätigten Ausgaben auf ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben des Haushaltsplanes hin zu überprüfen.

3. In der auf die Überprüfung folgenden Mitgliederversammlung ist von dem Schatzmeister ein Rechenschaftsbericht und von den Revisoren ein Prüfbericht für das betreffende Geschäftsjahr zu erstatten. Im Falle eines beanstandungsfreien Prüfergebnisses haben die Revisoren die Entlastung des Vorstandes für das betreffende Geschäftsjahr zu beantragen.

III. Abschnitt: Finanzielle Förderung von Mitgliedern (Vergaberichtlinien)

§ 6 - Grundsätze der Mittelvergabe und Mittelverwendung

1. Im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten unterstützt der BPS die ihm angeschlossenen Selbsthilfegruppen (SHG), Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise sowie seine Landes- und Regionalverbände (LV/RV) durch die Zuwendung von Fördergeldern. Ein rechtlicher Anspruch auf Fördergelder besteht nicht.
2. Die Zuwendung von Fördergeldern erfolgt auf Antrag und setzt voraus, dass der Antragsteller über einen eigenen Gemeinnützigkeitsstatus verfügt oder aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit dem BPS als dessen Hilfsperson im Sinne von § 57 Absatz 1 der Abgabenordnung tätig ist.
3. Für die finanzielle Förderung der Selbsthilfegruppen ist der Dokumentationsbogen über deren Aktivitäten im Vorjahr, insbesondere der Nachweis der Zahl der durchschnittlich an den Gruppentreffen und anderen Veranstaltungen der Selbsthilfegruppe teilnehmenden Personen erforderlich, bei Selbsthilfegruppen mit eigenem Gemeinnützigkeitsstatus ist zusätzlich die jährliche Einreichung der aktuellen Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt unabdingbare Voraussetzung für die Förderung.
4. Eine finanzielle Förderung und Finanzierung kann nur an solche Gremien erfolgen, deren Zwecksetzung der Satzung und den Ordnungen des BPS nachfolgt, und wenn diese sich der Schiedsgerichtsbarkeit des BPS unterwerfen.
5. Die Zuständigkeiten bei der Umsetzung und Durchsetzung der Finanzordnung und die dazu erforderlichen Entscheidungen liegen beim Finanzausschuss. Der Schatzmeister bereitet die Entscheidungen des Finanzausschusses vor und führt

diese auf satzungsgemäße Weise herbei. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit oder geringerer Bedeutung entscheidet der Schatzmeister an Stelle des Finanzausschusses. Bei besonderen Härtefällen, die nicht durch den Finanzausschuss zugunsten des Antragstellers entschieden werden, entscheidet der Vorstand nach entsprechender Beratung auf Vorschlag der Mitglieder des Finanzausschusses bzw. des Schatzmeisters.

6. Zur Durchsetzung der Finanzordnung und zur Festlegung von einzelnen Detailregelungen kann der Finanzausschuss in Abstimmung mit dem Vorstand des BPS erforderliche Durchführungsbestimmungen/ Organisationsfestlegungen erlassen.

§ 7 - Förderung von Selbsthilfegruppen (SHGs) mit eigenem Gemeinnützigkeitsstatus

1. Die finanzielle Förderung von SHGs mit eigenem Gemeinnützigkeitsstatus dient zur Bestreitung aller Kosten, die durch eine dem Satzungszweck der jeweiligen SHG entsprechende Betätigung veranlasst werden und steuerrechtlich gesehen mit Mitteln der SHG bestritten werden dürfen.

2. Die Grundförderung beträgt bei einer durchschnittlichen Gruppengröße

von 03 - 20 Personen: 600 EUR pro Jahr und Gruppe

von 21 - 40 Personen: 800 EUR pro Jahr und Gruppe

von 41 - 70 Personen: 1.000 EUR pro Jahr und Gruppe

von 71 -100 Personen: 1.200 EUR pro Jahr und Gruppe

von über 100 Personen:1.400 EUR pro Jahr und Gruppe

3. Die Auszahlung der Grundförderung ist für ein Jahr im Voraus auf Grundlage der Daten für das vergangene Jahr zu beantragen. Dem Förderantrag ist eine Kopie des aktuellen Freistellungsbescheides, eine Kopie der aktuellen Satzung sowie eine schriftliche Mitteilung über die aktuell vertretungsberechtigte(n) Person(en) der SHG beizufügen.

Die Auszahlung der Grundförderung wird für das Jahr 2021 im Voraus in Höhe der bewilligten Förderung für 2020 gewährt, zur Erleichterung entfällt die Pflicht zur detaillierten Auflistung der Aktivitäten in 2020.

Selbsthilfegruppen, die für 2020 keine Förderung beantragt haben bzw. erst neu gegründet wurden, erhalten Förderung für 2021 auf Basis einer glaubhaft versicherten Mitgliederzahl der SHG.

Diese Regelung gilt aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen ausschließlich für Förderanträge betreffend das Jahr 2021.

Alle übrigen Vorgaben zur Förderung in § 7 bleiben unverändert.

Mit Ablauf des Jahres 2021 entfällt automatisch wieder diese Änderung, ohne dass es einer gesonderten Beschlussfassung bedarf.

4. Neuen SHGs wird eine Grundförderung auch für das laufende Jahr gewährt, allerdings nur in Höhe der Quote, die der Anzahl der Monate entspricht, die zwischen dem Eintritt in den BPS und dem Jahresende liegen.
5. Wenn eine SHG glaubhaft macht, dass sie die Grundförderung vor Ablauf des Zuwendungszeitraumes trotz umsichtiger Finanzplanung aufgebraucht hat und über keine weiteren Mittel verfügt, können ihr, sofern es sich um einen Härtefall oder einen atypischen Einzelfall handelt, weitere Fördergelder zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Finanzausschuss des BPS.
6. Die Grundförderung im Sinne von Absatz 2 sowie zusätzliche Fördermittel im Sinne von Absatz 4 müssen entsprechend §§ 55 und 62 AO verwendet werden. Dies ist dem BPS auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen. Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, ist eine weitere Förderung der betreffenden SHG ausgeschlossen.

§ 8 - Förderung von Selbsthilfegruppen (SHGs) mit Hilfsperson-Status

1. Die finanzielle Förderung von SHGs, die als Hilfsperson für den BPS tätig sind, dient zur Bestreitung ihrer
 - a. Kosten für Bürobedarf wie z.B. Porto, Papier- und Kopierkosten, Ordner, Drucksachen etc. (keine Büromöbel oder elektronischen Bürogeräte wie z.B. PCs, Drucker, Beamer, Faxgeräte, Overheadprojektoren etc.);
 - b. Kosten für Telefon- und Internetgebühren;

- c. Kosten für die (Ab-) Nutzung von Computerhardware und Telefon;
 - d. Kosten für die Durchführung von Selbsthilfegruppentreffen (z.B. Raummiete, Miete für Beamer oder Overhead-Projektoren), durch die Gruppenaktivität verursachte Fahrtkosten des SHG-Leiters sowie Kosten für Fahrten zum Zwecke der Patientenbetreuung;
 - e. Bewirtungskosten für externe Referenten und Gäste;
 - f. Kosten für prostatakrebsbezogene Fachliteratur;
 - g. Kosten für externe Referenten (Reisekosten und Kosten für ein angemessenes Präsent);
 - h. Kosten für Grabschmuck im Todesfall eines SHG-Mitglieds.
2. Die finanzielle Förderung wird in Form einer Kostenerstattung gewährt, d. h. wenn Kosten der in Absatz 1 bezeichneten Art anfallen, werden diese der SHG - soweit sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt - nach Vorlage entsprechender Belege erstattet. Dies gilt mit folgender Maßgabe:
- a. Kosten nach Absatz 1 Nr. 1 b. und c. werden mit einer pauschalen Zahlung von 240 EUR abgegolten.
 - b. Fahrtkosten nach Absatz 1 Nr. 1 d. und g. müssen durch ein ausgefülltes Reisekostenformular belegt werden und werden nach Maßgabe der §§ 11 - 15 dieser Ordnung erstattet.
 - c. Bewirtungskosten nach Absatz 1 e. werden nur für externe Referenten und Gäste und maximal in Höhe von 30% des Betrages erstattet, welcher der Gruppe nach § 7 Absatz 1 dieser Ordnung zustehen würde. Es werden keine Kosten für alkoholische Getränke erstattet.
 - d. Präsentkosten nach Absatz 1 g. werden nur in Höhe von maximal 20 EUR im Einzelfall erstattet und dürfen keine Kosten für alkoholische Getränke beinhalten.
 - e. Kosten für Grabschmuck nach Absatz 1 h. werden nur in Höhe von maximal 60 EUR im Einzelfall erstattet. Spenden an Hinterbliebene können nicht von BPS-Mitteln bestritten werden.

3. Die Erstattung der in Absatz 1 bezeichneten Kosten unterliegt der Gesamthöhe nach einer jährlichen Begrenzung in Höhe der Grundförderung, die der betreffenden Gruppe nach § 7 Absatz 1 zustehen würde. Die Summe der Kosten nach Abs. 1 darf die Förderung einer vergleichbaren Gruppe, die nach Mitgliederschlüssel gefördert wird, nicht übersteigen.

Für SHGs mit Hilfspersonenstatus ist bei der Regelung in § 8 Ziff. 3 Satz 1 die befristete Änderungsregelung im Anhang zu § 7 Ziffer 3 entsprechend anzuwenden bezüglich der Grundförderung für 2021.

Alle übrigen Vorgaben zur Förderung in § 8 bleiben unverändert.

Mit Ablauf des Jahres 2021 entfällt automatisch wieder diese Änderung, ohne dass es einer gesonderten Beschlussfassung bedarf.

4. Die Festlegungen des § 7 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.
5. Sofern die SHG mit den zur Erstattung beantragten Geldern Sachmittel (z.B. Fachliteratur, Bürogeräte, etc.) erworben hat, gelten diese mit der Kostenerstattung durch den BPS als vom BPS erworben und gehen in dessen Eigentum über. Sie werden der Hilfsperson zum bestimmungsgemäßen Ge- bzw. Verbrauch überlassen und müssen bei deren Ausscheiden aus dem BPS entweder an diesen herausgegeben oder finanziell in Höhe ihres Zeitwertes ersetzt werden.
6. SHGs mit Hilfspersonenstatus erhalten auf Antrag den in § 8 Abs. 3 definierten Betrag als Vorschuss in einer Summe zur Abdeckung der Kosten der satzungsgemäßen Selbsthilfegruppenarbeit. nach den Maßgaben der Abs. 6.2 bis 6.4. Es wird ein gemeinnützigkeitskonformer Mittelnachweis geführt, der in einer entsprechenden Kassenbuchaufzeichnung die Ausgaben darstellt. Dieses Kassenbuch wird bis zum 28. Februar des Folgejahres dem BPS zur Überprüfung übermittelt. Evtl. nicht gemeinnützigkeitskonforme Ausgaben werden durch den BPS zurückgefordert und von der Hilfsperson beglichen. Im Übrigen gelten die § 8 Abs. 1 und 2 analog. Am Jahresende noch bei der SHG befindliche Mittel, die nicht durch Aufwendungen nach § 8 Abs. 1 und 2 abgedeckt sind, werden auf die Förderung des Folgejahres angerechnet.
7. Für durch die SHG erworbene Drittmittel gilt, dass diese zusätzlich zu der in § 8 Abs. 3 genannten Grenze addiert werden und damit der SHG zusätzlich zur Verfügung stehen. Dabei erhält und verwaltet die Hilfsperson diese Mittel nicht in der Funktion als Hilfsperson des BPS, sondern als Leiter seiner SHG. Soweit der BPS

für Drittmittel eine Spendenbescheinigung ausstellt, gelten analog die in § 8 Abs. 1 und 2 genannten Bedingungen sowie 6.2. Soweit der BPS für diese Drittmittel ein Konto zur Durchleitung an den Antragsteller verfügbar macht (z.B. pauschale Förderung der GKV) verpflichtet sich die Hilfsperson am Jahresende eine Abrechnung entsprechend den Anforderungen des Drittmittelspenders (z.B. GKV) für diese Mittel zu erstellen und dem BPS eine entsprechende Bestätigung zukommen zu lassen.

§ 9 - Förderung von Landes- und Regionalverbänden (LV/RV) mit eigenem Gemeinnützigkeitsstatus

1. Die finanzielle Förderung von LV/RV mit eigenem Gemeinnützigkeitsstatus dient zur Bestreitung aller Kosten, die durch eine dem Satzungszweck der jeweiligen LV/RV entsprechende Betätigung veranlasst werden und steuerrechtlich gesehen mit Mitteln der LV/RV bestritten werden dürfen.
2. Die Höhe der finanziellen Förderung wird vom Erweiterten Vorstand des BPS auf Grundlage des konkreten Mittelbedarfs jährlich im Voraus neu festgelegt. Die maßgeblichen Bemessungskriterien hierfür sind die Anzahl der zugehörigen Gruppen sowie die Fläche des jeweils zu betreuenden Gebietes.
3. § 7 Absatz 4 bis 6 gilt entsprechend.
4. Die Finanzierung der unter § 6 (1) genannten, vom erweiterten Vorstand beschlossenen Ausschüsse und Kommissionen und ihnen vergleichbare Gremien werden im Haushaltsplanentwurf/ Haushaltsplan nach Maßgabe des § 2 geplant und budgetiert.

§ 10 - Förderung von Landes- und Regionalverbänden (LV/RV) mit Hilfspersonen-Status

1. Die finanzielle Förderung von LV/RV, die als Hilfspersonen des BPS tätig sind, dient zur Bestreitung aller Kosten, die durch die Gründung oder Koordinierung von SHGs oder durch die Entfaltung von überregionalen Aktivitäten veranlasst werden.
2. § 7 Absatz 4 bis 6 sowie § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

3. LV/RV, die als Hilfspersonen tätig sind, sind dazu verpflichtet, Rechnung über die Verwendung der Fördergelder zu legen. Hierfür sind einheitliche, über die Geschäftsstelle des BPS zu beziehende Formulare oder Excel-Vorlagen zu verwenden. Daneben sind in geordneter Form die zur Rechnungslegung erforderlichen Belege im Original oder in Kopie vorzulegen. Die Frist zur Rechnungslegung endet am 31. Januar des auf den Zuwendungszeitraum folgenden Jahres.
4. Wenn und soweit die zugewendeten Fördergelder nicht bestimmungsgemäß verwendet werden oder wurden, ist die Hilfsperson dem BPS gegenüber erstattungspflichtig. Das Gleiche gilt, wenn die Rechnungslegung nicht fristgemäß erfolgt.

IV. Abschnitt: Reisekosten

§ 11 - Grundsätze der Reisekostenerstattung

1. Für Reisen, die auf Veranlassung, bzw. auf Antrag und mit Zustimmung des Vorstandes in Verbandsangelegenheiten unternommen werden, erstattet der BPS die notwendigen Reisekosten. Reisekosten umfassen Fahrtkosten (§ 12), Unterbringungskosten (§ 13), Verpflegungskosten (§ 14) und Nebenkosten (§ 15).
2. Reisekosten werden nicht erstattet, wenn und soweit deren Übernahme von anderer Seite verlangt werden kann.
3. Für Reisekostenabrechnungen sind einheitliche, über die Geschäftsstelle des BPS zu beziehende Formulare zu verwenden. Daneben sind in geordneter Form stets auch die erforderlichen Belege im Original oder in Kopie einzureichen. Empfohlen wird die automatisierte Reisekosten- Abrechnung (<https://rka.bps-it.de>). Sie verringert mögliche Rückfragen und Fehler.
4. Der BPS erstattet in begründeten Fällen Stornokosten für nicht angetretene Reisen nach Maßgabe der Regelung des jeweiligen Reiseanbietenden. Einzelheiten dazu legt der Finanzausschuss fest. Antragstellende Personen haben dem BPS auf dessen Verlangen nachzuweisen, warum sie die geplante Reise nicht antreten konnten.

5. Beabsichtigte Abweichungen von den Grundsätzen der Reisekostenordnung, gleich welcher Art, sind rechtzeitig vor Reiseantritt zur Genehmigung beim Schatzmeister begründet schriftlich oder per E-Mail zu beantragen.
Abweichungen, die sich auf Grund besonderer Umstände erst während der Reise ergeben, sind umgehend nach Reiseende zur Genehmigung beim Schatzmeister schriftlich oder per E-Mail begründet zu beantragen. Wird die Abweichung von den Grundsätzen der Reisekostenordnung vom Schatzmeister nicht genehmigt, kann der Betroffene hiergegen innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Ablehnung beim Vorstand des BPS begründeten schriftlichen Widerspruch, der auch per E-Mail erfolgen kann, einlegen und damit eine abschließende Entscheidung beantragen. Macht die antragstellende Person von diesem Antragsrecht an den Vorstand des BPS keinen fristgerechten Gebrauch, ist die Entscheidung des Schatzmeisters endgültig.
6. Reisekostenabrechnungen, die nicht der Finanzordnung entsprechen, können und dürfen nicht genehmigt werden, soweit kein Ausnahmetatbestand gemäß vorstehender Regelung in § 11 Absatz 5 gegeben ist.

§ 12 - Fahrtkosten

1. Grundsätzlich sind erstattungsfähig
 - a. bei Fahrten mit der Deutschen Bahn AG: die Kosten 2. Klasse einschließlich aller Zuschläge
 - b. bei Fahrten mit dem privaten Kfz: ein km-Pauschalsatz von 0,30 EUR/km
 - c. die Kosten für öffentliche Nahverkehrsmittel und Taxifahrten.
2. Fahrtkosten werden nur für das wirtschaftlichste Verkehrsmittel erstattet. Bei Fahrten mit privatem Kfz werden höchstens 150 EUR erstattet (dies entspricht den Kosten für eine Hinfahrt von 250 km und einer Rückfahrt von 250 km). Kosten für Fahrten über 250 km (einfache Fahrt) werden nur erstattet, wenn im Einzelfall nachvollziehbar dargelegt wird, warum die Benutzung eines Kfz erforderlich ist (z.B. Gehbehinderung, Materialtransport). Die Entscheidung hierüber trifft nach vorherigem Antrag der Finanzausschuss des BPS. Die Zustimmung ist der Abrechnung beizufügen.

3. Flugreisen bedürfen der schriftlichen Antragstellung und der Zustimmung des Schatzmeisters. Die Zustimmung ist der Abrechnung beizufügen.
4. Der BPS erstattet die Kosten für eine Bahncard für die 2. Klasse der DB dann, wenn und sobald durch deren Einsatz eine Kostenersparnis für den BPS mindestens in Höhe der Kosten der Bahncard bei Reisen, die gem. § 11 Abs. 1 dieser Ordnung durchgeführt werden, erzielt wird. Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Anträge sind bei der Geschäftsstelle einzureichen.

§ 13 - Unterbringungskosten

Übernachungskosten im Inland stehen (ebenfalls) unter dem Vorbehalt der Angemessenheit, bzw. Wirtschaftlichkeit und werden nur bei Vorlage einer auf den Namen des Reisenden lautenden Hotel- oder Pensionsrechnung erstattet. Im Ausland anfallende Übernachtungskosten werden entsprechend den aktuellen Festlegungen des Bundesfinanzministeriums gemäß § 4 Absatz 5, Satz 1, Nr. 5 EStG erstattet.

§ 14 - Verpflegungskosten

1. Verpflegungskosten werden gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG) in seiner gültigen Fassung erstattet.
2. Der Pauschalbetrag nach Absatz 1 ist um 20% zu kürzen, wenn der Reisende auf der Veranstaltung mit Frühstück verpflegt wird, um (weitere) 40%, wenn der Reisende auf der Veranstaltung mit Mittagessen verpflegt wird und um (weitere) 40%, wenn der Reisende auf der Veranstaltung mit Abendbrot verpflegt wird.
3. Bei Auslandsreisen werden Verpflegungsmehraufwendungen entsprechend den aktuellen Festlegungen des Bundesfinanzministeriums gemäß § 4 Absatz 5, Satz 1, Nr. 5 EStG erstattet.

§ 15 - Nebenkosten

Als erstattungsfähige Nebenkosten gelten die Kosten für Gepäckbeförderung und -aufbewahrung sowie Gebühren für Garagen- und Parkplatzbenutzung.

V. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Aktualisierung der Finanzordnung wurde im Umlaufverfahren des Vorstands am 18.02.2021 vom Vorstand beschlossen und tritt zeitgleich in Kraft.

VI. Anhang zur BPS-Finanzordnung vom 18.02.2021

I. Präambel

1. Der Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e.V. (BPS) ist der Selbsthilfeverband der an Prostatakrebs erkrankten Männer und deren Angehörigen in Deutschland. Der BPS tritt unter den Grundsätzen der Selbstbestimmung, Selbstvertretung, Integration und Teilhabe für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung und die Patientensouveränität der wegen Prostatakrebs erkrankten und behinderten Männer ein. Dieses Engagement bezieht sich auf alle Politikbereiche, insbesondere auch auf die Gesundheitspolitik.
2. Um seinen Auftrag der Interessenvertretung an Prostatakrebs erkrankter Männer sachgerecht wahrnehmen zu können, ist es für den BPS unabdingbar, seine Neutralität und Unabhängigkeit strikt zu wahren. Hierzu werden die folgenden Leitsätze für die partnerschaftliche Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen im Gesundheitswesen formuliert.

II. Allgemeine Grundsätze

1. Der BPS richtet seine fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen der an Prostatakrebs erkrankten Männer und deren Angehörigen aus. Er will Selbstbestimmung und Patientensouveränität fördern.
2. Die partnerschaftliche Kooperation zwischen dem BPS und Wirtschaftsunternehmen muss mit den satzungsgemäßen Zielen und Aufgaben des BPS im Einklang stehen und diesen dienen. Der BPS akzeptiert keine Zusammenarbeit, die die Gemeinnützigkeit des Verbandes gefährdet.

III. Information und inhaltliche Neutralität

1. Der BPS wirbt nicht für Produkte und beteiligt sich auch nicht an der Produktwerbung von Unternehmen.
2. Der BPS gibt grundsätzlich weder Empfehlungen für einzelne Medikamente, Medikamentengruppe oder Medizinprodukte, noch Empfehlungen für bestimmte Therapien oder diagnostische Verfahren. Im Einzelfall ist die Abgabe einer Empfehlung jedoch dann denkbar, wenn diese auf dem Bewertungsergebnis anerkannter und neutraler Expertengremien beruhen.

3. Der BPS sieht es im Übrigen als seine Pflicht an, über die Erfahrungen von Betroffenen mit Medikamenten, Medizinprodukten, Therapien und diagnostischen Verfahren zu informieren. Entsprechendes gilt für die Information über die Vielfalt des Angebotes und über neue Entwicklungen in den Bereichen Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation.
4. Der BPS ist in seiner fachlichen Arbeit unabhängig und nicht an medizinische Fachrichtungen gebunden. Er ist auch offen für komplementäre Behandlungen und Therapierichtungen, wenn ihre Wirkung nachweisbar ist.

IV. Kommunikationsrechte

1. Eine Verwendung des Logos und des Namens des BPS darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des BPS erfolgen. Das Logo muss dann originalgetreu verwendet werden. Abweichungen oder Änderungen sind nicht zulässig. Jede Publikation des Logos muss vorher mit der Geschäftsstelle abgestimmt werden.

V. Unterstützung der Forschung

1. Der BPS begrüßt, unterstützt und fordert Forschungsanstrengungen, die einer Verbesserung der Situation von an Prostatakrebs erkrankten Männern dienen.
2. Der BPS ist grundsätzlich bereit, sich an Forschungsprogrammen, insbesondere an klinischen Studien zu beteiligen, sowie über solche Forschungsprogramme, insbesondere klinische Studien, zu berichten, um so die Beteiligung von Probanden an den Forschungsprogrammen bzw. Studien zu unterstützen.

VI. Veranstaltungen

1. Der BPS trägt dafür Sorge, dass auch bei von ihm organisierten und durchgeführten Veranstaltungen stets die Neutralität und Unabhängigkeit gewahrt bleibt.
2. Bei der Festlegung der Inhalte und bei der Auswahl der Referenten achtet der BPS insbesondere darauf, dass die Sachverhalte objektiv dargestellt und behandelt werden. Dies schließt eine einseitige Darstellung zu Gunsten eines bestimmten Unternehmens, einer bestimmten Therapie oder eines bestimmten Produktes grundsätzlich aus.